Beilage zu Nr. 132 des Bremer Handelsblattes.

Der Handelsvertrag und die litterarische Uebereinkunft zwischen Belgien und Frankreich.

(Correspondenz aus Brüssel.)

Durch ihr Votum vom 1. d. Monats hat unsere zweite Kammer nächst dem belgisch-französischen Handelsvertrag vom 27. Febr. l. J., auch die litterar. Uebereinkunft vom 22. Aug. 1852 sanctionirt. Unsere Leser kennen aus belgischen und fremden Journalen die Angriffe, welche gegen Vertrag und Uebereinkunft in der Presse wie in der Kammer gerichtet wurden und die so heftig und nahezu einstimmig waren, daß sie *naturgemäß* ein ablehnendes und nicht ein annehmendes Kammervotum herbeiführen mußten. Die Kammer hat denn auch in der That gegen ihre commerziellen Ansichten aus politischen Gründen sich für die Annahme entschieden; und ein großer Theil unserer Tagespresse will sich deshalb selbst der „vollbrachten Thatsache“, sonst eine Macht ersten Ranges, nicht fügen, und macht der Landesvertretung den schweren Vorwurf: daß sie aus Furcht vor Frankreich die materiellen Interessen Belgiens geopfert habe.

Der Vordersatz ist wahr, trotzdem aber die Schlußfolgerung, welche man aus demselben zieht, ganz unrichtig. Alle Einwürfe die gegen den Handelsvertrag erhoben wurden und werden, lassen sich auf den Einen Punkt zurückführen: Belgien hat an Franrreich größere Zugeständnisse gemacht, als es von diesem erhalten; es hat somit ein, durch keine Gegenleistung aufgewogenes Opfer gebracht. Nun haben wir aber von Werth und Einfluß jener „Zugeständnisse“ eine ganz andere Ansicht, als jene, welche selbst in Belgien noch landesläufig ist. Wenn z. B. Belgien durch Zollherabsetzung und andere Mittel die Einfuhr der französischen Seidenstoffe und Weine erleichtert, so fördert es hiedurch allerdings die Interessen der franz. Seidenfabrikanten und Weinerzeuger, die auf größeren Absatz in Belgien werden rechnen können; aber in noch viel höherem und allgemeinerem Grade fördert es die Interessen seiner eigenen Consumenten, die in Folge jener Einfuhrserleichterungen ihren Bedarf an französischen Weinen und Seidenstoffen billiger beziehen werden. Und wenn z. B. Belgien ferner die Einfuhr franz. Tuches begünstigt, so verschafft es erstens seinen Consumenten das französische, zweitens auch das belgische Tuch billiger, weil die fremde Concurrenz die einheimischen Fabrikanten zur Herabsetzung ihrer Preise nöthigen wird und drittens endlich spornt es die heimische Fabrikation zu größeren Anstrengungen und Vervollkommnungen an, in Folge deren auch sie in letzter Analysis durch die Erleichterung der fremden Einfuhr mehr gewinnen als verlieren wird.

Die Zugeständnisse welche Belgien schon in den früheren Verträgen an Frankreich gemacht und deren manche jetzt noch beträchtlich erweitert wurden, begründen also durchaus kein „Opfer“ für das Land. Der Vertrag *an sich* ist demnach keineswegs zu tadeln, und er wird in keinem Falle für unsern Handel so „onereux“ und „ruineux‘ sein, als ein Theil der belgischen Presse glauben machen will. Allein die eben angedeutete modernere Ansicht von Werth und Bedeutung der gegenseitigen Handelszugeständnisse zweier Staaten hat in Belgien bisher nur noch wenig oder fast gar keine Verbreitung gefunden. In der Presse wie in der Kammer gingen vielmehr Verfechter und Gegner des Handelsvertrages von jenem älteren Gesichtspunkte aus, welcher den Hobbes'schen „Krieg Aller gegen Alle“ auch auf dem Handelsgebiete als den Naturstand betrachtet, die möglichst ausgedehnte Prohibition aller auswärtigen Erzeugnisse als das natürlichste und zweckmäßigste System ansieht, und daher in jeder Abweichung von diesem System, d. h. in jeder Erleichterung welche der Einfuhr fremder Erzeugnisse gewährt wird, ein gnadenvolles „Zugeständniß“ und zugleich ein „Opfer“ sieht. Von diesem Gesichtspunkte aus, der leider noch in den meisten Gesetzgebungen vorherrscht, bietet der neue Handelsvertrag allerdings zahlreiche Blößen dar, die denn auch in der Presse wie in der Kammer, wo der öffentlichen Abstimmung eine fünftägige geheime Berathung voranging, erbarmungslos aufgedeckt wurden. Daß die Kammer den Vertrag welcher ihr von *ihrem* Standpunkte aus wirklich als „onereux“ und „ruineux“ erscheinen mußte, trotzdem annahm, weil Frankreich es so wollte, daß sie derart ihre — nicht bessere sondern unrichtige, aber immerhin ihre commerzielle Ueberzeugung aus politischen Rücksichten geopfert, das war ein Akt der politischen Schwäche und Furchtsamkeit, der an einer Landesvertretung immer zu tadeln ist und nie Heil bringt. Aus *diesem* Grunde müssen auch wir das Votum v. 1. d. bedauern. Nur anstatt mit der hiesigen Presse zu sagen: Vom commerziellen Gesichtspunkte aus ist jene Annahme bedauerlich, doch entschuldigt sie sich aus politischen Gründen, — müssen wir den Satz *dahin* umkehren: In commerzieller Beziehung ist gegen den Vertrag Nichts einzuwenden, aber die politischen Beweggründe, durch welche sich die Kammer zu dessen Annahme bestimmen ließ, sind bedauerlich und der Vertreter einer freien Nation unwürdig.

Doch darf ein „mildernder Umstand“ welcher das Gewicht dieser Anklage um Einiges verringert, nicht außer Acht gelassen werden. Unter den Kammermitgliedern, welche für den Handelsvertrag stimmten, gehören mehre in Handelsfragen zur äußersten Linken, d. h. sie bekennen sich zu den liberalsten Principien. *Ihnen* konnten die belgischen Zugeständnisse nicht als „Opfer“ und daher der Vertrag auch nicht als schädlich erscheinen, und wenn sie ihn anfangs bekämpften, so geschah es nur, weil ihnen überhaupt die Abschließung von Handelsverträgen unzulässig und die Anwendung der allgemeinen Handelsfreiheit viel ersprießlicher scheint. Diese prinzipielle Ansicht, deren, übrigens nicht von Belgien allein abhängige Realisirung noch im weiten Felde stehet, durften sie wohl ohne Bedenken einer politischen Rücksicht, welche die Annahme des Vertrages zu heischen schien, unterordnen; während Jene, welche den Vertrag als nachtheilig betrachteten und ihn trotzdem votirten, allerdings eine unmännliche und unpatriotische Schwäche verriethen.

Im Ganzen scheint uns der Handelsvertrag v. 27. Febr. l. J., trotz der mehrwöchentlichen und überaus heftigen Discussion, welche er in den Journalen wie in den Sectionen und in den geheimen Berathungen der Kammer hervorgerufen, ziemlich bedeutungslos oder gleichgültig zu sein. Er ist eine neue, verbesserte oder verböserte Auflage der Verträge von 1842 und 1845, und wird auf den belgisch-französischen Handelsverkehr schwerlich irgend einen wesentlichen umgestaltenden Einfluß üben.

Anders ist es mit der gleichzeitig angenommenen litter. Uebereinkunft v. 22. Aug. 1852, welche den, seit 30 Jahren in großem Umfange betriebenen belgischen Nachdruck französischer Geisteswerke für die Zukunft verbietet und somit betreffs eines sehr wichtigen Gewerbs- und Handelszweiges ein ganz neues Regime schafft.

Schon unter Ludwig Philipp wurde in Frankreich die Abschaffung des belgischen Nachdrucks sehnlichst gewünscht. Bei der engen freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Verbindung, welche damals zwischen den beiderseitigen Höfen bestand, begreift es sich leicht, daß man hier diesem oft wiederholten Verlangen gerne willfahrt hätte. Aber die öffentliche Meinung stemmte sich vor 8—10 Jahren in Belgien noch mit solcher Entschiedenheit gegen jede diesfällige Concession, daß die Regierung die Abschaffung des Nachdrucks gar nicht zu beantragen wagte und der Versuch auch jedenfalls erfolglos geblieben wäre. Die politischen Stürme von 1848/49 welche den gesammten europ. Buchhandel hart trafen, namentlich aber die minder soliden belgischen Nachdruckfirmen gewaltig erschütterten und manche derselben zum Fall brachten, ferner die inzwischen von Frankreich mit mehreren Staaten abgeschlossenen litter. Verträge, durch welche der Absatz des belgischen Nachdrucks immer mehr verengt ward, hatten die Wichtigkeit desselben bedeutend verringert; und als das Cabinet Rogier vor zwei Jahren die Unterhandlungen wegen Abschaffung des Nachdrucks begann, begegnete es im Lande schon einem viel geringeren Widerstande. Seitdem haben die Ansichten sich noch mehr geklärt; und namentlich von Seiten der größeren Verlagshandlungen ist jetzt kein Einwand mehr erhoben worden. Allgemein aber wurde im Prinzip anerkannt, daß der bisherige Zustand allerdings nicht mehr haltbar und manche Zugeständnisse gemacht werden müssen, über deren Natur und Ausdehnung sich jedoch sehr bedeutende Meinungsverschiedenheiten geltend machten und machen.

Nur die eigentlichen Arbeiter in den Buchdruckereien, Buchbindereien u. s. w., wollten weder auf die rechtliche noch auf die moralische Seite der Frage eingehen, sondern declamirten und petitionirten bis zur letzten Stunde gegen die Abschaffung des Nachdrucks als gegen eine „himmelschreiende Ungerechtigkeit“ durch deren Dekretirung die Kammern sich entehren und einen großen Theil der Nation an den Bettelstab bringen würden. Alle übrigen Betheiligten hingegen gestanden zu, daß die Abschaffung des Nachdrucks eine vollberechtigte sei; doch wünschten sie in der Durchführung dieser Maßregel manche Aenderungen.

Es gehen alle diese Klagen und Petitionen von einer eigenthümlichen Begriffsverwirrung aus, die nur eine dreißigjährige Praxis zu solcher Blüthe und Allgemeinheit entfalten konnte und die sich am schärfsten in dem, durchaus nicht französischen, sondern specifisch belgischen Ausdruck: „droit de réimpression“ ausprägt. Wenn ein Ding dieser Art wirklich existirte, dann hätten Jene, welchen man es entziehen oder beschränken will, allerdings vollen Grund, über Unrecht zu klagen und vom Staate, der sie in dieser Weise expropriirte, Schadenersatz zu fordern. Aber es hat in Wirklichkeit ein „Nachdrucks*recht*“ nie und nimmer bestanden; schon aus dem einfachen Grunde, weil ein solches Recht das ausschließliche Eigenthumsrecht des Verfassers an seine Arbeit aufhöbe, ein Eigenthumsrecht das selbst im 17. Jahrhundert schon vielfach anerkannt wurde, das nur vom communistischen Standpunkte aus bestritten werden kann, und das fast alle modernen europäischen Gesetzgebungen sanktionirt, wiewohl sie es allgemein der Zeit und dem Raume nach beschränkt haben. Wenn aber das Vorhandensein eines Nachdrucks*rechtes* entschieden geleugnet werden muß, so war der bisher trotzdem geübte Nachdruck nur ein Mißbrauch, ein Ueberrest alter Barbarei von der unsere Gesetzgebungen auch anderweitig noch manche Spuren tragen. Dieser Mißbrauch, dieses Unrecht wird nun in Folge der aufgeklärtern Rechtsbegriffe aufgehoben, und streng genommen wäre man vielleicht berechtigt, selbst die Rückerstattung jenes Gewinns zu fordern, den der unberechtigte Nachdruck bisher aus diesem Gewerbe gezogen. Es wird Niemand diese Forderung stellen, schon weil sie aus hundert Gründen unerfüllbar ist; aber eben so wenig können Jene, welche unter der Aufhebung ihres unrechtmäßigen Erwerbs leiden, auf Schadenersatz Anspruch machen. Man müßte

denn etwa — um einen gelinden Vergleich zu gebrauchen — von Staatswegen die Schwärzer entschädigen, wenn durch strengere Grenzüberwachung ihnen das Handwerk gelegt wird.

Es ist hier nicht der Ort, die Frage des litterarischen Eigenthums- und des ihr schroff entgegenstehenden angeblichen Nachdrucksrechts näher zu erörtern, wiewohl sie auch eine hohe kommerzielle Bedeutung hat, die bisher weniger als die litterarische Seite berücksichtigt worden. Jedenfalls überschritte eine solche Erörterung den engen Raum dieses Artikels. Wir wollten nur in wenigen Zeilen die Gründe andeuten, welche es uns vollkommen zu rechtfertigen scheinen, daß Regierung und Kammern über jene Klagen und Petitionen, trotz des bedeutenden Anklanges, den sie in vielen Schichten des Publikums fanden, muthig hinwegschritten und der Rechtsforderung endlich Gehör gaben, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch mancher Gewerbs- und Handelszweig in Belgien momentan beeinträchtigt werden dürfte. Wir können diesen Entschluß nur loben, wenn es auch wahr sein mag, daß er nicht ausschließlich das Produkt der bessern Ueberzeugung und des Rechtsgefühls, sondern auch der gebieterische Wille Frankreichs hierbei von Einfluß war.

Indeß war dieser äußere Einfluß hier geringer, die Entschließung der Kammer freier und aufrichtiger, als bezüglich des eigentlichen Handelsvertrags. Die litter. Uebereinkunft fand in der Kammer selbst nur wenig Gegner; hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil bei Abschaffung des Nachdrucks fast nur brüsseler und lütticher Interessen ins Spiel kommen, die Deputirten dieser beiden Städte aber durchgehends liberal sind und sich daher einer zeitgemäßen und gerechten Maßregel, wenn sie auch ihre Kommittenten beeinträchtigt, nicht wiedersetzen mochten. Desto einstimmiger war aber über diese Frage das Hollah in der Presse, von der man doch vor Allem die Vertheidigung des litter. Eigenthumsrechts erwarten sollte. Trotzdem kämpften, mit Ausnahme der mehr oder minder eingestandenen Regierungsorgane, fast alle hauptstädtischen und Provinzialjournale gegen die litter. Uebereinkunft oder für die Aufrechthaltung des Nachdrucks: die demokratischen, weil sie aus Princip mit den Klagen der „Arbeiter" sympathisiren zu müssen glauben; die liberalen, weil sie in einer an sich lobenswerthen Susceptibilität jedes von Frankreich kommende Verlangen als einen Befehl betrachten, durch dessen Erfüllung die belgische Nation gegen ihre Würde und Selbstständigkeit sündige; die katholischen Journale endlich kämpften für die Aufrechthaltung des Nachdrucks, weil dieser sich seit einigen Jahren mit viel Eifer und Erfolg auf die Reproduktion theologischer Werke, Erbauungsschriften, frommer Traktate u. s. w. u. s. w. geworfen, die bei den hohen pariser Originalpreisen in Belgien keinen Eingang finden könnten, während der belgische Nachdruck sie in französischer Sprache oder in vlämischer Uebersetzung zu spottbilligen Preisen über das ganze Land verbreitet.

Die Tagespresse stützt sich hiebei natürlich auf das „droit de réimpression", dessen Haltlosigkeit wir bereits nachzuweisen versucht. Uebrigens übt sie selbst den Nachdruck in zu ausgedehnter Weise, um ihn nicht schon im Interesse ihrer eigenen Existenz vertheidigen zu müssen. Die ganze Diskussion aber, die trotz der Kammerabstimmung noch immer fortdauert, liefert neuerdings einen traurigen Beweis, wie selbst in Belgien, dem Lande, das in ökonomischer Beziehung zu den aufgeklärtesten und weitestfortgeschrittenen gehört, jene oben angedeutete verrottete Ansicht, welche im Handelsverkehr zwischen Völkern den Hobbesschen Krieg „Aller gegen Alle" als den natürlichen Zustand betrachtet, noch tief wurzelt. Bei allem Aufwand von Argumenten, mit welchen man die legale Existenz eines Nachdrucksrechts zu beweisen sucht, wagt doch kein einziges unserer Journale, dieses „Recht" auch auf einheimische Erzeugnisse ausgedehnt zu sehen; weil schon der einfache Menschenverstand lehrt, daß, welche Verschiedenheit auch zwischen den übrigen materiellen einer- und den geistigen oder litter. Produktionen andrerseits bestehen möge, doch das natürliche Eigenthumsrecht jedes Erzeugers an sein Erzeugniß auch hier Anwendung finden müsse. Sobald aber der Schriftsteller oder Verleger einer anderen Nation, einem andern Staate angehört, soll diese natürliche Rechtsforderung sofort alle Kraft verlieren, soll sein Eigenthumsrecht aufhören, die Piraterie zum Recht und die Unterdrückung derselben zum Raub umgestempelt werden!!

Was die muthmaßlichen Folgen der litter. Uebereinkunft betrifft, so haben wir bereits früher (Nr. 126) unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Abschaffung des Nachdrucks wohl eine momentane Stockung im belgischen Buchhandel und den verwandten Gewerben 'herbeiführen, vielleicht auch manche schwache Verlagsfirmen zum Eingehen bringen, daß sie aber im Ganzen und Großen dem belgischen Buchhandel u. s. w. von Nutzen sein, ihm eine solidere Grundlage und eine größere Ausdehnung geben wird.

Eisenbahnen.

Die Main-Neckar-Eisenbahn, deren Bericht für 1852 eben erst erschienen ist, hat bis Ende des Jahres 1852: 10,730,793 fl. Bau-Capital erfordert, die Reineinnahme des Jahres 1852 beträgt: 437,460 fl. = 4⁷⁶/₁₀₀₀ pCt. Die ordentlichen Bruttoeinnahmen beliefen sich auf 734,971 fl., die Ausgaben auf 297,511 fl. = 43⁹/₁₀ pCt.

Von den Ausgaben trafen die Bahnverwaltung 110,146 fl. = 37/8
die Transportverwaltung 160,676 „ = 5
die Centralverwaltung 19,712 „ =

Die Locomotiven legten 47,453₃ Meilen zurück und betragen die Ausgaben 6 fl. 16 kr. pr. Meile, werden aber die Zinsen des Ca à 4 pCt. mit 429,231 fl. zugezogen, so berechnet sich die zurückgelegte auf 15 fl. 19 kr.

Die sämmtlichen Transporte und die Einnahmen daraus waren

	Personen	Gepäck Ctnr.	Equipagen St.	Hunde	Pferde u. andere Thiere	Frachtgüter Ctnr.	Fahrpostsendungen Ctr.
1847 Zahl	770231	44096	1018	2418	5582	120854	17655
Fracht fl.	399150	31053	14433	567	2639	37374	4315
1848 Zahl	776068	32485	455	2239	4675	301898	15367
Fracht fl.	382413	22243	6151	480	2653	93327	3668
1849 Zahl	678795	33971	263	2598	5225	332574	18218
Fracht fl.	332509	22252	3618	553	2877	103445	4164
1850 Zahl	810628	51071	422	3198	5030	420273	11343
Fracht fl.	416398	35429	6368	726	3038	128542	10192
1851 Zahl	807877	54034	398	3041	4108	487244	?
Fracht fl.	429986	37898	6148	653	3112	147319	8614
1852 Zahl	837709	56404	314	2998	4180	244215	?
Fracht fl.	450350	40255	4519	615	3227	198380	8638

— Kaiser Ferdinands Nordbahn.

1854	Personen	Centner	Betrag fl.	kr.	Ein
Laut früherem Ausweis v. 1. Jan. bis incl. 28. Febr.	152,731	1,931,994	—	—	1,127,
Vom 1. bis incl. 31. März					
Zwischen Wien, Brünn, Olmütz, Oderberg und Marchegg	89,644	—	208,375	46	—
	—	933,167	476,475	57	—
Zwischen Wien und Stockerau	35,210	—	14,291	24	—
	—	26,430	2,282	24	* 701,
	277,585	2,891,591	—	—	1,828,

* Hierunter befinden sich 63,078 fl. 55 kr. für k. k. Militair-Tr
(Div. Regie-Transporte ohne Einrechnung des Frachtbetrages i Monate 111,713 Centner.)

Im März 1853 war die Einnahme für 91,837 Perso 686,169 Ctr. 505,461 fl. 5 kr.

— Wien-Raaber Eisenbahn.

	Personen	Frachten Cntr.	Pfd.	Einnahme fl.	kr.	
Vortrag vom Februar 1854	50,137	173,493	91	—	—	54,
Vom 1. bis 31. März....	10,050	—	—	5659	55	
Frachten (nach Abzug der Fuhrlöhne pr. 319 fl. 10 kr.)	—	33,711	20	4858	54	
Militair-Transporte.......	—	—	—	242	22	
Regie-Transporte.........	—	306	19			
Diverse Einnahmen.......	—	—	—	147	56	10,
Zusammen....	60,187	207,411	30	—	—	65,

— Die sächsischen Staatsbahnen beförderten:
1853 1,555,597 Personen 1852 1,447,869 Personen
1853 13,167,858 Centn. Güter 1852 12,888,708 Centn.

Rechtsfälle.

In wie weit haftet der Schiffer für Beschädigung der Ladung durch fraß?

Zu den Calamitäten, denen Schiff und Ladung häufig ausge gehört auch das Vorhandensein von Ratten an Bord, indem diese blos die Ladung direct beschädigen, sondern es auch nicht ohne Bei daß sie die Schiffsplanken durchnagen, dadurch das Schiff beschädig das durch einen so entstandenen Leck eindringende Wasser weiteren an den geladenen Waaren verursacht. Die Zahl der Ratten an oft ungemein groß, durch Ausräuchern des leeren Schiffs mit Mitteln werden oft Hunderte getödtet, und da sie in manchen Häfen haft vorhanden sind, leicht an Bord der Schiffe kommen und sich vermehren, so können sie arge Verwüstungen anrichten, welche wieder Streitfrage Anlaß geben, wer den durch Rattenfraß der Ladung zu Schaden zu tragen habe, ob der Schiffer und der Rheder oder der interessent?

Die älteren Schriftsteller nahmen fast insgesammte das Erstere stützt auf eine Stelle des römischen Rechts *) sprachen sie sich für

*) l. 13 §. 6 D. locati, 19, 2, welche in der Uebersetzung lautet: Kleiderreiniger Kleider zu reinigen übernommen, und Mäuse sie zernagt so haftet er aus der Verdingung, weil er sich hätte davor in Acht nehm

gte Haftung des Schiffers und des Rheders für Rattenfraß aus, wäh-
neuere Schriftsteller, gestützt auf die Autorität des Consulato del Mare, p. 65 und 66 sie dann freisprechen, wenn Katzen an Bord waren.

Die ältere wie die neuere englische Praxis hat das erstere Princip an-ommen, und macht den Schiffer und den Rheder selbst für die in Folge es Lecks an den Waaren entstandene Beschädigung verantwortlich, wenn Leck durch Rattenfraß entstanden ist. So wird in der Shipping and rcantile Gazette vom 18. Novbr. 1852 die Verhandlung eines Rechts-s mitgetheilt, in welchem die Haftung des Rheders für den durch Ratten einer Ladung Käse verursachten Schaden ausgesprochen wurde. Das richt ging dabei nach dem Vortrage des vorsitzenden Richters und in Ge-ßheit früherer Entscheidungen davon aus, daß nach englischem Rechte der eder und Schiffer für jeden Schaden verantwortlich seien, welchen die en anvertrauten Güter erleiden, nur ausgenommen solche Schäden, welche ch die Hand Gottes oder des Königs Feinde (by the act of God or King's ennemies) veranlaßt werden, daß es also nur darauf an-ame, ob der durch Ratten veranlaßte Schade zu einer der Ausnahmen öre, welche in dem Gesetze Englands als Gefahren der See, Straßen, sse und der Schiffsnoth oder der Feinde des Königs bezeichnet seien, was och nicht der Fall sei, weil Rattenfraß darunter nicht begriffen sei und Seeunfall nicht gelten könne, da ein solcher Unfall nur durch See und ind entstehen, Rattenfraß aber auch am Lande sich ereignen könne, wes-b der Schiffer dafür hafte, er möge Katzen an Bord gehabt haben r nicht.

In einer kürzlich beim Bremer Handelsgericht verhandelten Sache schloß es sich der milderen Ansicht an. Als nämlich von einer Anzahl verlade-Cigarren nur etwas Holz von den Kisten und einige sehr beschädigte garren übrig geblieben waren und der Rheder sich auf Rattenfraß und Halten von Katzen an Bord, zur Rechtfertigung des Capitains, berief, g das Handelsgericht zwar gleichfalls von dem Principe aus, daß der hiffer die ihm anvertrauten Güter vollständig und unversehrt wieder abzu-ern habe, insofern er sich nicht durch den Nachweis unvermeidlicher den haden verursachender Unfälle (damnum fatale) zu rechtfertigen vermöge, daß sein eignes Unverschulden zu seiner Rechtfertigung nicht ausreiche, er auch für die Handlungen seiner Leute und der Schiffspassagiere auf-men müsse. Allein hierüber hinaus hafte er auch nicht weiter, als daß für die Abwendung von Unfällen sein Möglichstes thun müsse, und we-stens dann von Verantwortlichkeit dafür frei sei, wenn er die unter den wöhnlichen Umständen gebräuchlichen und zulässigen Mittel zu deren Ab-ndung benutzt habe. Nun seien aber bekannter Erfahrung nach, viele fen dermaßen von Ratten inficirt, daß ihr Abhalten vom Bord der Schiffe adezu unmöglich sei, in vielen Häfen sei auch nicht einmal ihre Vertil-ng durch das gewöhnliche Mittel des Ausräucherns der Schiffe, der da-t verknüpften Feuersgefahr wegen, gestattet, und so erscheine denn das orhandensein von Ratten an Bord eines Schiffs und ein durch sie veran-ter Schade wenigstens dann als ein unvermeidlicher Unfall, wenn der apitain durch Halten von Katzen das gewöhnliche und zulässige Mittel r Abwendung der Gefahr angewandt habe. Bei der ihm obliegenden iligenz müsse er zwar noch mehr thun, namentlich die Vertilgung der Ratten rch Ausräuchern des leeren Schiffs versuchen, sofern das bemerkbare Vorhan-sein dieser Thiere an Bord des Schiffs dazu hinreichende Veranlassung eben habe, und die Anwendung dieses Mittels zulässig gewesen sei; in-ssen sei es Sache des Beschädigten diese Voraussetzungen seines Schaden-spruchs zu beweisen.

Nach diesen Aeußerungen des Handelsgerichts genügt also zur Recht-tigung des Capitains und Rheders wegen Rattenfraß der Nachweis des orhandenseins von Katzen an Bord des Schiffs; sollen sie dennoch für chen Schaden haften, so hat ihr Gegner nachzuweisen, daß die Nothwen-gkeit oder doch Rathsamkeit anderer Mittel zur Beseitigung der Ratten gebrauchen offen vorgelegen habe, und deren Anwendung zulässig gewe-n sei; darüber aber, ob Schiffer und Rheder unbedingt haften, wenn auch cht einmal Katzen an Bord waren, hat das Handelsgericht sich nicht be-mmt ausgesprochen.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß nach §. 37 der neuen Be-ngungen der Bremer See-Versicherungs-Gesellschaften der hiesige Versiche-r den Schaden, welcher durch Mäuse- oder Rattenfraß entstanden ist, icht ersetzt.

Litteratur.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Oldenburg für 1854. Oldenburg, Schulzesche Buchhandlung.

Die Hof- und Staatshandbücher, Staatskalender 2c. gehören auch in hrer dürftigsten Gestalt, wo sie nur Personalnachrichten über die im Hof-nd Staatsdienste Angestellten geben, zu den Quellen, aus denen der Sta-istiker seine Nachrichten sammeln muß, indem sie in jenen Nachrichten wenigstens eine Skizze der Organisation des Landes geben. Die Staatskalender für das Großherzogthum Oldenburg steckten indessen schon früher ihr Ziel weiter, indem sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts nach und nach Statistiken einzelner kleiner Verwaltungsbezirke, verbunden mit historischen Nachrichten 2c. lieferten; und wenn diese Nachrichten später auch dürftiger wurden, und sich in der Regel nur auf ein Verzeichniß der sämmtlichen größeren und kleineren Ortschaften der verschiedenen Landestheile, nebst Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in denselben, nach der jedesmal letzten Volkszählung, auf Uebersichten über die Vertheilung der Geschäfte unter den Behörden, wodurch die Justiz- und Verwaltungsorganisation klar hervortrat, und auf eine Uebersicht der Geburten, Sterbefälle und Copulationen beschränkten, so zeichneten sie sich doch schon dadurch vortheilhaft vor anderen derartigen Jahrbüchern aus und die Oldenburgischen Staatskalender wurden wiederholt in den kritischen Zeitschriften anerkennend genannt.

Nachdem, in Folge der Zeitereigniße, in den Jahren 1849 und 1850 keine Staatskalender erschienen waren, erhielt der 1851 erscheinende den Titel „Hof- und Staatshandbuch“ und zugleich zeigte der Inhalt desselben, daß die Bedeutung solcher Jahresschriften für die Statistik von der Redaction anerkannt sei. Die folgenden Jahrgänge haben dieses, obschon die Redaction mehrfach wechselte, bestätigt und es wird schon der Umstand, daß die Redaction jetzt dem Hauptmann a. D. Becker, (dem Ministerium des Innern für statistische Arbeiten zugeordnet und mit der Vorbereitung eines statistischen Büreaus beauftragt) übertragen ist, dafür bürgen, daß diese Bedeutung auch ferner werde im Auge behalten werden. Wir glauben es daher auch den Statistikern schuldig zu sein, hierdurch auf das Hof- und Staatshandbuch für das Großherzogthum Oldenburg aufmerksam zu machen und dabei dem Gegenstande nach anzugeben, welche statistische Nachrichten in den seit 1851 erschienenen Jahrgängen zu finden sind.

Das Hof- und Staatshandbuch zerfällt jetzt in drei Theile, welche, wenn sie auch nicht mit diesen Titeln bezeichnet sind, doch füglich so bezeichnet werden können, als: I. Personal-Etat, II. Statistischer Theil, III. Genealogischer Theil. Der Personal-Etat enthält die gewöhnlichen Personal-Nachrichten der Staatskalender über das Großherzogliche Haus, die Hof- und Staatsdiener 2c. 2c. und wird der Inhalt desselben nicht näher darzulegen sein. Die Anordnung des Materials ist zweckmäßig und giebt zugleich eine, wenn auch nach der Natur der Sache nur dürftige Skizze der Organisation, wobei nur zu bedauern ist, daß die obenerwähnte in den früheren Staatskalendern gegebene Uebersicht der Geschäftsvertheilung unter den Behörden, seit 1850, anscheinend wegen der seit 1849 schwebenden, aber noch immer unentschiedenen Frage über die neue Organitation der Behörden nicht mehr abgedruckt ist. Dieser ganze Theil wird regelmäßig wiederholt. Ebenso der dritte Theil, enthaltend die Genealogie der europäischen Regentenhäuser. Bei dem zweiten Theile tritt dagegen ein Unterschied zwischen dem regelmäßigen und einem wechselnden Inhalte hervor, und werden wir bei Darlegung desselben den neuesten Jahrgang dafür, 1854, als den vollständigsten zum Grunde legen. Der bedeutendste an Umfang und Inhalt für die Statistiker, zugleich aber auch für den mit dem Großherzogthum verkehrenden Geschäftsmann, ist offenbar, der erste Abschnitt: Eintheilung des Großherzogthums nebst Angabe des Flächeninhalts und der Bevölkerung. Dieser giebt zunächst für das Herzogthum Oldenburg die politische Eintheilung in Kreise (wesentlich Jurisdictionsbezirke) Aemter (Verwaltungs- und Jurisdictionsbezirke) und Gemeinde nebst Angabe des Flächen-Inhalts derselben und der Zahl der Wohngebäude und der Einwohner, ferner die einzelnen Bauerschaften mit den zu denselben gehörenden Ortschaften 2c., nebst Zahl der Wohnhäuser und Einwohner in diesen. Dann folgt die kirchliche Eintheilung des Landes und hierauf ein alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften, welches durch die angefügte Hinweisung auf die politische Eintheilung des Landes die sog. statistischen Lexika anderer Staaten ersetzt. Beigefügt ist eine Uebersicht der Einwohnerzahl nach der Zählung vom 3. Decbr. 1852 nach dem Geschlechte, nach Ehen, nach Religionsverschiedenheit und nach Alters- und Geschlechtsverhältnissen in den einzelnen Gemeinden.

Diese letzteren Nachrichten sind in dem Jahrgange 1851 nach der Zählung vom 2. Januar 1850 (wenn auch nicht in tabellarischer Form) gegeben, und in den zwischenliegenden Jahrgängen nur in ihren Hauptergebnissen wiederholt; die jetzt vorliegende Ausdehnung derselben ist daher auch nicht als regelmäßiger Inhalt des Handbuchs anzusehen. Gleiche Nachrichten finden sich über die Fürstenthümer Lübeck (mit der Einwohnerzahl nach der Zählung im Sommer 1850), und Birkenfeld, jedoch ohne Angabe der Zahl der Wohnhäuser, und über die Herrschaft Kniephausen.

Den zweiten ständigen Artikel bilden die Uebersichten der in den einzelnen Gemeinden des Großherzogthums Copulirten, Gebornen und Gestorbenen, im Jahrgange 1850 für die Jahre 1847, 1848, 1849, und dann jährlich fortgesetzt; den dritten bildet das Verzeichniß der in dem vorhergehenden Jahre von und bis zum 1. November erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörden, welches freilich für den Statistiker keinen erheblichen Werth haben wird, indessen die Brauchbarkeit des Jahrbuchs im Inlande erhöht. Dasselbe gilt von dem regelmäßig wiederkehrenden Auszuge aus den Stempelpapierverordnungen. Außer diesem schon früher regelmäßigen Inhalte der Staatskalender kommen jetzt jährlich vor:

1) Nachrichten über die im Großherzogthume unter öffentlicher Autorität bestehenden Sparkassen, deren Capital und Benutzung, zuerst im Jahr-

gange 1852; im Jahrgange 1853 für die Sparkasse in Oldenburg zurückgeführt bis auf deren Gründung im Jahre 1787.

2) Zusammenstellung der Anzahl und des Werths der bei der Brandkasse zu Oldenburg versicherten Gebäude, nach Gemeinden, Aemtern und Kreisen, zuerst im Jahrgange 1852 für den Schluß der Jahre 1820, 1830, 1840 und 1850 gegeben und dann regelmäßig fortgesetzt.

3) Uebersicht der von den weltlichen Gemeinden und Genossenschaften des Herzogthums durch Umlagen zur Gemeindekasse, zur Armencasse, zu Schulen, zu Deichen und Uferbauten, zu Sielen und sonstigen Ab- und Zuwässerungsanstalten, sowie zu sonstigen Genossenschaftszwecken aufgebrachten verschiedenen Summen, zuerst im Jahrgange 1852 für 1850 mitgetheilt.

4) Kurze Uebersicht der unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Schiffe, zuerst im Jahrgange 1853 mitgetheilt.

5) Nachrichten über das Postwesen im Großherzogthume, nämlich die Postzüge für alle drei Landestheile und die bedeutenderen Orte in denselben und für das Herzogthum die das Publikum berührenden Bestimmungen des Postvereinsvertrages und des Regulativs für den innern Postverkehr, die Extrapostaxe und ein Meilenzeiger. Diesem bisher wesentlich auf das Inland berechneten Abschnitte ist in dem Jahrgange 1854 beigefügt, eine Uebersicht der in dem Jahre vom 1. Juli 1852/53 mit den Posten des Herzogthums beförderten Personen und der von denselben gefahrenen Meilen, nach den verschiedenen Coursen getrennt, ferner nach Kreisen getrennt, eine Uebersicht der beförderten Briefe, Packereien (Zahl und Gewicht) und Werthsendungen (Zahl und Werth) unter Sonderung des rein inneren Verkehrs und desjenigen mit Bremen und dem sonstigen Auslande. Hoffentlich werden diese Uebersichten auch ferner regelmäßig mitgetheilt werden und dadurch den Werth des Handbuchs für den Statistiker erhöhen.

6) Nachrichten über Fluth und Ebbe an den verschiedenen Punkten der oldenburgischen Küste.

Wenn wir nunmehr zur Erwähnung des wechselnden Inhalts der vier letzten Jahrgänge übergehen, so finden wir in dem Jahrgange:

1851: a. eine Zusammenstellung des Flächeninhalts der Gemeinden und Aemter des Herzogthums, welche im Jahrgange 1852 wiederholt und durch Angabe der Zahl der Parzellen und der Grundeigenthümer und eine Vergleichung derselben mit der Einwohnerzahl erweitert ist.

b. Münz-, Maaß- und Gewichtsverfassung des Herzogthums, gleichfalls im Jahrgange 1852 wiederholt und auf das Großherzogthum ausgedehnt.

1852: c. eine Zusammenstellung des Flächeninhalts, der Zahl der Parzellen und der Grundeigenthümer mit der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, ergänzt 1853.

d. Nachrichten über die Marken und Gemeinheiten des Herzogthums Oldenburg und zwar ein Verzeichniß der seit 1800 getheilten (unter Angabe der Größe derselben, der Zahl der Interessenten, des Antheils eines Vollberechtigten u. s. w.) und der ungetheilten Marken und Gemeinheiten (unter Angabe der Größe).

1853: e. eine Uebersicht der im Herzogthum vorhandenen bewohnten Besitzungen, nebst Angabe wie viele derselben von Eigenthümern, von Eigenthümern und Heuerleuten, von einem Heuermann und von mehrerem Heuerleuten bewohnt werden.

f. eine Uebersicht des durch die Zählung im Sommer 1852 ermittelten Bestandes an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienen im Herzogthume Oldenburg.

g. eine Uebersicht des Bestandes des s. g. Obersteiner Fabrikwesens (Steinschleiferei und Verfertigung von Bijouterie Waaren) im Fürstenthume Birkenfeld.

1854: h. eine Uebersicht der jährlichen Durchschnittspreise des Rockens auf dem Markte in Oldenburg vom Jahre 1818 bis 1853 mit einer sehr klaren graphischen Darstellung.

i. eine Uebersicht des Schiffsverkehrs in den Häfen- und Anlegeplätzen des Herzogthums Oldenburg, unter Trennung des Verkehrs der Seeschiffe von dem der Küsten- und Flußschiffe und der einheimischen und fremden Schiffe (deren Zahl, Mannschaft und Größe, sowie ob beladen oder nicht angegeben ist), und unter schlüssiger Zusammenstellung der in demselben überhaupt beschäftigten Schiffe nach der Flagge. Wir hoffen indessen, daß diese hier zum ersten Male erscheinende interessante Uebersicht auch ferner mitgetheilt und ein regelmäßiger Bestandtheil des Staatshandbuchs werde.

Ein näheres Eingehen in die oben erwähnten Nachrichten, eine Mittheilung von Einzelnheiten derselben, würde uns zu weit führen; wir glauben daher auch um so eher davon absehen zu sollen, als es uns nur darauf ankam, auf die letzten Jahrgänge des oldenburgischen Hof- und Staatshandbuchs aufmerksam zu machen und insbesondere den neuesten Jahrgang desselben allen denen zu empfehlen, die sich näher mit den darin berührten Verhältnissen des Großherzogthums bekannt machen wollen.

Officielle Erlasse, den Handel, die Schifffahrt u. s. w. be

Belgien und Frankreich.

Die wesentlichen Bestimmungen der litterarischen Uebereinkunft sind:

1. Der Verfasser von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, v musikalischen Compositionen, Zeichnungen, Gemälden, Skulpturen, Gravur Lithographien und aller andern ähnlichen Erzeugnisse litterarischer und kün lerischer Natur werden in den beiden Staaten gegenseitig der Begünstig gen genießen, welche daselbst durch das Eigenthumsgesetz den Litteratur- u Kunstwerken gewährt sind oder künftighin gewährt werden, und sie werd gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte denselben Schutz und legalen R cours finden, als träfe die Beeinträchtigung die Verfasser solcher We welche zum ersten Mal im Lande selbst veröffentlicht worden.

3. Die Bestimmungen des ersten Artikels gelten gleichfalls für die D stellung und Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, welche n dem Inslebentreten der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem einen der bei Länder zum ersten Mal veröffentlicht oder dargestellt werden. Das Hon der dramatischen und musikalischen Verf. wird nach freiem Uebereinkomm zwischen den Interessenten festgesetzt; in Ermanglung dieses Uebereinkomm kann ein Maximum (für jede Darstellung) verlangt werden:

	in Paris u. Brüssel	in Städten v. wenigstens 80,000 E.	in Städ v. wenig als 80,000
für ein Stück in 4 oder 5 Akten	18 Fr.	14 Fr.	9 Fr.
" " " " 3 Akten......	14 "	10 "	8 "
" " " " 2 "	10 "	8 "	6 "
" " " " 1 Akt.......	6 "	5 "	4 "

4. Die in einem der beiden Staaten veröffentlichte Uebersetzung ei einheimischen oder fremden Werkes ist ausdrücklich den Originalwerken gle gestellt.

6. Die gesetzlichen Vertreter der Schriftsteller, Uebersetzer, Componi u. s. w., u. s. w., werden in jeder Beziehung dieselben Rechte genießen, we die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponi u. s. w., u. s. w. selbst zugestehet.

7. Die in den Journalen und Revuen des einen Landes erschiene Artikel können in den Journalen und Revuen des andern Landes nach druckt oder übersetzt, nur muß die Quelle genannt werden.

9. Im Uebertretungsfalle der vorstehenden Bestimmungen erfolgt Konfiscation der Nachdrucksartikel und die Gerichte werden die in den G setzgebungen der resp. Staaten festgesetzten Strafen in gleicher Weise hängen, als wäre die Uebertretung zum Nachtheil eines einheimischen W kes . . . verübt worden.

13. Die beiden Regierungen werden auf administrativem Wege nöthigen Vorkehrungen treffen zur Beseitigung aller Schwierigkeiten Verwickelungen bezüglich des Verkaufs der vor dem Inslebentreten der genwärtigen Uebereinkunft in Belgien oder in Frankreich nachgedruck Werke.

14. Die belgischen und französischen Verleger können von jenen un laubten Nachdrucken, von denen ein Theil schon vor der gegenwärtigen Ueb einkunft erschienen, die zur Vollendung des Werkes gehörenden Bände o Lieferungen nachdrucken; haben jedoch hierfür an den Originalverleger Entschädigung von 10 pCt. des Preises eines jeden Bandes oder jeder ferung zu zahlen.

15. Revues und periodische Sammlungen, die bisher nachgedruckt w den, können bis zu Ende dieses Jahres fortgesetzt werden, ohne daß Nachdrucker an den Originalverleger eine Entschädigung zu zahlen hat.

16. Die im 13. Artikel erwähnten Administrativmaßregeln werden gleichfalls auf Clichés, Holzstiche und Platten erstrecken, wie auf lithogra Steine, die sich bei belg. oder franz. Verlegern vorfinden und zu unerlau Reproduktion dienen. ... Die Clichés u. s. w. können für im Erschei befindliche Werke noch während eines ganzen Jahres benützt, doch dü höchstens 1500 Exemplare abgezogen und müssen an den Originalverl 10 pCt. des Erlöses gezahlt werden.

Rußland.

Es ist in Petersburg am 5. April folgende Verordnung erschienen:

Das Departement des auswärtigen Handels bringt hiermit zur Ken niß der Kaufmannschaft, daß die Zollämter von Polangen, Tauroggen u Jurburg Befehl erhalten haben: 1) zur Beförderung an die Zollämter St. Petersburg, Moskau und Riga alle diejenigen ausländischen Wa zuzulassen, die in diesen letztgenannten Aemtern bereinigt werden dürf selbst wenn deren Einfuhr auch, nach dem Tarif, durch jene Grenzäm nicht gestattet wäre; und 2) zur möglichsten Beschleunigung des Landtra portes derjenigen ausländischen Waaren, die von jenen Grenzzollämtern den Zollämtern der Ostseehäfen oder nach dem Moskauer Amte bestim sind, auf sämmtliche Waaren-Colli nur äußere Plomben anzulegen, die Waaren mit doppeltem Umschlage zu versehen, wie solcher, nach Zoll-Verordnungen, für nicht besichtigte Waaren verlangt wird.

Versicherungswesen.

Credit-Versicherung.

Wir haben in früheren Nummern des Handelsblattes und in der Versicherungszeitung auf die Nützlichkeit und Schwierigkeit der Credit-Versicherung hingewiesen.

Wir haben eben den Rechenschaftsbericht empfangen, welchen die Direktoren der Commercial-Credit-Mutual-Assurance-Society in der Generalversammlung vom 21. April den Gesellschaftsmitgliedern vorlegen werden.

Derselbe umfaßt die schwierige Zeit von Beginn des Geschäftes im Mai 1852 bis Ende vorigen Jahres.

Es wurden in diesem Zeitraume 251 Polizen ausgestellt, unter welchen 12 Suplemente; 22 Polizen wurden aufgehoben und den 31. December waren noch 217 in Kraft, welche bis Mitte Februar bereits auf 228 gestiegen waren.

Die 217 Häuser hatten einen Jahresumsatz (jedes Haus muß seinen ganzen Umsatz versichern):

44	unter 10,000 Pfd. Sterl.
80	10,000 Pfd. Sterl. und nicht über 15,000
28	über 15,000 bis 20,000 Pfd. Sterl.
25	„ 20,000 „ 30,000 „
11	„ 30,000 „ 40,000 „
14	„ 40,000 „ 50,000 „
15	„ 50,000 Pfd. Sterl.
217	

Wie viel die Gesammtsumme dieser 217 Häuser betrug, ist nicht angegeben, sie dürfte jedoch auf ca. 4,600,000 Pfd. Sterl. zu schätzen sein, da der Betrag der 228 Häuser im Februar 4,925,000 Pfd. Sterl. betrug.

Da die Prämien, welche die 217 Häuser für 1854 zu zahlen haben, 31,096 betragen, so scheint die Durchschnittsprämie ca. ⅔ pCt. des Jahresumsatzes zu sein.

Die Versicherten waren Schuh- und Stiefelfabrikanten, Bräuer, Gelbgießer, Korkfabrikanten, Gerber, Farbenfabrikanten, Baumwollwaarenfabrikanten, Korn- und Mehlhändler, Teppichhändler, Kohlenhändler, Conditoren, Droguisten, Färber, Irdene Waaren- und Glashändler, Künstliche Blumenfabrikanten, Kürschner, Manufacturwaaren-, Spezerei-, Theehändler, Goldschläger, Hutfabrikanten, Hanf- und Flachshändler, Hopfenhändler, Juweliere, Uhrenhändler, Eisenhändler, Lederfabrikanten, Spitzenhändler, Leinenfabrikanten, Modehändler, Seidenhändler, Strohhuthändler u. dgl.

Die seit Eröffnung der Geschäfte bewilligten Entschädigungen betrugen 27,252 Pfd. Sterl., wovon

190	Forderungen unter 10 Pfd. Sterl.
283	„ von 10 bis 25 Pfd. Sterl.
163	„ „ 25 „ 50 „
93	„ „ 50 „ 100 „
44	„ „ 100 „ 250 „
8	„ „ 250 Pfd. Sterl.
781	Forderungen.

Der Rechnungsabschluß ergiebt

Soll

Prämien auf 22 Polizen zurückgestellt	Pfd. Sterl.	893. 19. 5
Anerkannte Forderungen abzüglich 10 pCt. ...	„	24527. 1.—
	Pfd. Sterl.	25421.—. 5
Saldo auf Prämienreserve .. 2882. 5.—		
„ im Reservefond 2728. 19. 3		
	„	5611. 4. 3
	Pfd. Sterl.	31032. 4. 8

Haben

Prämien-Einnahme von 239 Häuser	Pfd. Sterl.	25471. 9. 3
„ auf erhöhte Versicherung	„	1881.—. 2
„ nach den Statuten, welche bestimmen, daß derjenige 20 pCt. der Prämie nachbezahle, dessen Verluste in einem Jahre den doppelten Betrag der Jahresprämie übersteigen	„	710. 19. 4
Bis zum Rechnungsabschluß von den Debitoren, für welche bezahlt wurde: eingetriebene Gelder	„	2965. 2. 7
Interessen	„	3. 13. 4
	Pfd. Sterl.	31032. 4. 8

Dieser Abschluß ist jedenfalls ein sehr günstiger zu nennen, denn erstlich betragen die Schäden nicht viel über ½ pCt., zweitens sind ohne die noch zu erwartenden Dividenden bereits durch die Debitoren ca. 12 pCt. der Schäden gedeckt, drittens läßt der Ueberschuß bereits eine Reserve für das neue Jahr, welche über 20 pCt. des diesjährigen Schadens beträgt, viertens sind diese Erfolge in dem ersten Jahre erreicht worden, in welchem die Geschäftsführer noch keine Erfahrung hatten.

Geschäfts-Resultate der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Jahr.	Laufende Versicherungen am 31. December.	Einnahme: einjährige Prämie incl. Nebenkosten. 1)	Einnahme: Zinsen. 2)	Bezahlte Brandschäden, Verwaltungskosten und Rückversicherungen. 3)	Prämien-Reserve: für die im nächsten Jahr ablaufenden Versicherungen.	Prämien-Reserve: Sonstige vorausbezahlte Prämien 4)
1826	34342866	122592	365	103864	18093	—
1827	45847471	124655	180	102108	25819	—
1828	54441637	141039	6015	103218	70564	—
1829	60539980	152009	9819	134315	80753	—
1830	65385665	155172	9322	113560	116432	—
1831	68499710	147490	12365	95035	135725	—
1832	76176825	146797	14035	117291	154327	—
1833	86708266	165734	17726	155560	161850	—
1834	98751641	191634	18242	280448	100978	—
1835	116062109	228084	16574	130586	189664	—
1836	135411234	258752	20745	159746	212243	—
1837	149720915	287299	24997	140252	252399	—
1838	170943896	322823	30419	240536	318287	—
1839	186576910	344019	33892	225376	324917	—
1840	208308169	388715	39167	240003	420189	—
1841	240805277	428297	42917	352877	445755	—
1842	315819395	585423	36373	749481	419312	—
1843	371814921	813596	47739	648085	561288	—
1844	396385085	823023	59169	640696	703611	—
1845	428538990	861772	65267	644739	860961	—
1846	484988216	950880	73347	785029	1002390	—
1847	505053552	988254	80491	846113	1064964	233630
1848	480985472	940051	87607	790085	1102190	234565
1849	461007349	901614	94514	737233	1152046	270762
1850	448288435	927222	104382	716050	1753961	375811
1851	493894211	942306	114547	539742	1495011	416177
1852	547841233	1044795	123670	741187	1591287	446193
1853	620287212	1161327	129428	868310	1668462	484396

Jahr.	Anzahl d. Actien.	Gewinn: an die Actionäre pr. Actie. Thlr.	Gewinn: an die Actionäre Summa 5) Thlr.	Gewinn: zu gemeinnützigen Zwecken. Thlr.	Uebertrag für unregulirte Brandschäden. Thlr
1826	—	—	—	—	11000
1827	—	—	—	—	16000
1828	—	—	—	—	10000
1829	—	—	—	—	22000
1830	652	10	6520	6520	19000
1831	664	35	23240	22974	13000
1832	736	10	7360	6035	17000
1833	740	$2^1/_5$	1628	—	30000
1834	1000	$2^9/_{30}$	2300	—	10000
1835	1000	$2^{12}/_{30}$	2400	—	25000
1836	1000	$52^1/_2$	52500	50000	25000
1837	1000	$64^{18}/_{30}$	64600	60000	25000
1838	1000	29	29000	22000	27000
1839	1000	58	58000	50000	65000
1840	1000	53	53000	45000	63000
1841	1000	58	58000	50000	67000
1842	1000	—	—	—	39000
1843	3000	16	48000	48000	40000
1844	3000	18	54000	54000	51000
1845	3000	20	60000	60000	66000
1846	3000	21	63000	63000	38000
1847	3000	25	75000	75000	42000
1848	3000	30	90000	90000	70000
1949	3000	$30^1/_3$	100000	100000	70000
1850	3000	36	108000	108000	66000
1851	3000	50	150000	150000	50000
1852	3000	52	156000	156000	48000
1853	3000	58	174000	174000	45000

Bemerkungen.
1) Bis 1842 Netto-Provision, von da an Brutto.
2) Brutto d. h. incl. der Zins-Ausgaben.
3) Bis 1842 excl. Provisionen, von da ab incl. derselben.
4) Hierin ist die Jahreseinnahme der auf künftige Jahre vorausbezahlten Prämien enthalten. Bis incl. 1846 wurde diese Einnahme in dem Rechnungs-Abschluß nicht mit aufgeführt, sondern seperat verwaltet.
5) Bis 1842 wurde der den Actionären zustehende Gewinn auf die Höhe von 200,000 Thlr. angesammelt und der Zins davon mit der Dividende vergütet, woraus es sich erklärt, daß die Dividende höher war, als die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte Summe.

Mecklenburgische Versicherungs-Anstalten.

I. Ritterschaftliche Brandsocietät des mecklenburgischen und wendischen Kreises.

Die versicherte Summe betrug 1853 19,571,805 Thlr.

Die Brandschäden des Jahres vom 31. Januar 1852 bis dahin 1853 beliefen sich auf 63,302 Thlr.

II. Mecklenburgische Hagelassecuranz-Societät zu Neu-Brandenburg, hatte in dem, am 1. November 1853 abgelaufenen Jahre, 4,106,575 Thlr. in Mecklenburg versichert und auf denselben für 30 Schaden 30,924 Thlr. zu vergüten. Die Gesammtversicherung dieser Anstalt betrug 12,371,275 Thlr., der Gesammtschaden 208,036 Thlr., der ausgeschriebene Beitrag 1 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

III. Mecklenburgische Mobiliar-Brandassecuranz-Societät in Neu-Brandenburg hatte in dem am 2. Septbr. 1853 abgelaufenen Jahre 6,724,450 Thlr. in Mecklenburg versichert, und auf denselben 7445 Thlr. zu vergüten. Die sämmtlichen Versicherungen betrugen 36,933,750 Thlr. Die sämmtlichen Schäden der Anstalt betrugen 53,694 Thlr. Als Beitrag wurden für Vieh und Landbauprodukte 3½ Sgr., für alle anderen 6 Sgr. per 100 Thlr. ausgeschrieben.

IV. Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg, zu Gustrow, hatte in dem, am 2. Septbr. 1853 abgelaufenen Jahre, 21,381,106 Thlr. versichert. Sämmtliche Schäden betrugen 23,342 Thlr. und wurden 5 Schill. 7 Pf. per 100 Thlr., Beiträge ausgeschrieben.

V. Domanial-Brandkasse zu Schwerin, hatte am 1. December 1853 14,112,100 Thlr. N. ⅔ versichert.

VI. Brandversicherungs-Gesellschaft der Städte, hatte an Michaeli 1853 33,789,325 Thlr. versichert, worunter 28,391,350 Thlr. in Mecklenburg Schwerin.

VII. Die Rostocker Brandassecuranz, hatte am 1. Juli 1853 7,108,185 Thlr. versichert.

VIII. Die Wismarsche Brand-Assecuration, hatte an Michaeli 1853 2,628,262 Thlr. versichert.

IX. Die Vaterländische Feuerversicherungs-Societät in Rostock, hatte im November 1853 9,500,100 Thlr. versichert.

— Berlin. Der städtischen Feuersocietat hat unlängst eine für die Interessen der hiesigen Grundbesitzer sehr wichtige Frage zur Entscheidung vorgelegen, nämlich ob der durch Gasexplosion verursachte Schaden, insofern ein eigentlicher Brand dabei nicht stattgefunden, als solcher zu erachten sei, für den die Societät ersatzpflichtig bleibe. Der Magistrat in Vertretung der Societät soll die Frage auf Grund des Feuer-Societäts-Reglements verneint und stets den besonderen Nachweis des stattgehabten Brandes verlangt haben. Wahrscheinlich wird die Angelegenheit Gegenstand gerichtlicher Cognition werden.

Ueber Seeversicherung.

(Fortsetzung.)

Ueber die Bedingungen der Seeversicherung in Bremen ist vor Kurzem eine authentische Zusammenstellung erschienen.*) Aus dieser geht hervor:

Der Versicherer übernimmt jede Gefahr, welche nicht ausdrücklich ausgenommen wird. Im Fall die Prämie nicht zu der bestimmten Zeit bezahlt wird, erlischt die Versicherung. Die Versicherung von Gütern beginnt von dem Augenblick wo sie vom Lande scheiden um an Bord gebracht zu werden, und endigt, wenn sie wieder am Lande ihrer Bestimmung abgeladen sind, jedenfalls aber 14 Tage nach der Ankunft des Schiffes, wenn nicht unvermeidliche Hindernisse der Ausladung entgegenstanden. Die Versicherung des Schiffes beginnt von dem Augenblick an, wo es den Anfang macht für die versicherte Reise Ballast oder Güter einzunehmen, sie endigt mit Ausladung des Ballastes oder der Güter und wenn auch diese noch nicht vollendet mit Anfang der Aufnahme neuer Ladung, jedenfalls mit dem 21. Tage nach Ankunft auf dem Löschplatze, wenn nicht unvermeidliche Umstände eine längere Zeit zum Löschen nothwendig machen. Gefahren, nach Zeiträumen übernommen, beginnen vom Anfang des Tages, d. h. nach Mitternacht, endigen bei Ablauf um Mitternacht. Ist aber bis zu letzterem keine Kunde vom Schiffe eingetroffen, so ist die Prämie verhältnißmäßig weiter zu zahlen, bis das Schiff als verschollen betrachtet wird. Eine Versicherung nach einem oder mehreren benannten Orten endet an dem ersten dieser Orte, welchen das Schiff erreicht, eine Versicherung nach einem und mehreren Orten endigt erst an dem Orte, welchen das Schiff zuletzt erreicht. Lautet die Versicherung von einem oder mehreren benannten Orten, oder von einem Lande oder einer Insel, so beginnt sie von dem Orte, welchen das Schiff zuletzt verlassen hat, wenn von einem und anderen Orten eines Landes oder einer Insel, so fängt die Versicherung im ersten dieser Orte an.

Beiträge zur Havarie grosse werden vom Versicherer nur dann geleistet, wenn dieselbe ohne Dispachirungs- (Berechnungs-) Unkosten und Deputations-Provision mehr als ein Procent von dem ganzen kontribuirenden Werthe ausmacht. Die Versicherten kennen die auswärtige Aufmachung der Havarie grosse, wenn solche an gehörigem Orte nach gesetzlicher Vorschrift geschieht, an. Als gehöriger Ort wird der Bestimmungsplatz betrachtet, wenn nicht Schiff und Ladung durch Strandung oder sonstige Havarie getrennt worden oder der Versicherer nicht die Erlaubniß zu einer Abweichung von der Regel ertheilt hat; findet eine solche Abweichung dennoch statt, so kann der Versicherer eine nach Bremischen Gesetzen und Usancen vorzunehmende Umarbeitung fordern.

Für jede hier zu regulierende Havarie grosse gilt als Grundsatz, daß alle Schäden und Kosten, welche durch absichtliche freiwillige Aufopferung zur Vermeidung, Abwendung oder Verminderung einer gemeinschaftlichen Gefahr von Schiff und Ladung entstanden sind, und die unmittelbaren Folgen der zu diesem Zwecke vorgenommenen Handlungen zur Havarie grosse gerechnet werden.

Dagegen gehören nicht zur Havarie grosse alle zufälligen Schäden und Kosten überhaupt, sowie die zufälligen Folgen der zur Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr vorgenommenen Handlungen.

Zur Aufmachung der Dispache einer in Bremen zu regulirenden Havarie grosse wird erfordert 1. die Angabe aller betreffenden Umstände im Schiffsjournal; 2. vollständige und genaue, mit dem Schiffsjournal übereinstimmende Verklarung der Schiffsmannschaft vor competenten bremischen Behörden oder wenn dies unthunlich vor denjenigen des Löschplatzes; 3. eine Taxation des Schiffes und der aufgeopferten Gegenstände unter Zuziehung des von den hiesigen Versicherungsgesellschaften angestellten Besichtigers oder Agenten.

Zur Havarie grosse tragen bei:

a) Ladung, auch gemünztes Gold und Silber, nach Originalfakturen, Connossement oder anderen Werthbeweisen (nur im äußersten Falle nach Abschiffungswerth), b) das Schiff zu seinem Werthe nach erlittenem Unfalle, c) Fracht und Passagegelder mit ⅔ ihres vollen Belaufes, wogegen nach obrigkeitlicher Verordnung zu versichernde Verwendungsgelder nicht in Betracht kommen, d) aufgeopferte Theile vom Schiffe und von der Ladung zum Ersatzwerth.

Eine Particular-Havarie wird, besondere Uebereinkunft ausgenommen, nur dann vergütet, wenn solche an sich ohne Unkosten mindestens 3 pCt. oder ein anderes vereinbartes Minimum der Taxe beträgt, bei Waaren der Unterschied zwischen dem Erlös und dem nach vorgeschriebenen Formen ermittelten Werth, welchen sie in unbeschädigten Zustande gehabt haben würden, und zwar im Verhältnisse dieses ermittelten Werthes zu dem versicherten; bei Schiffen nach dem Polizenwerth oder wenn eine Taxation in der Polize nicht vereinbart ist, à 75 Thlr. für jede Roggenlast (1 Commerzlast = 1½ Roggenlasten) nach Abzug der Kürzung für den Unterschied zwischen alt und neu an den Reparaturkosten.

Bei Schiffen, die auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert sind, muß eintretende Havarie grosse oder Partikular-Havarie für jede Reise besonders aufgemacht werden.

Bei der Clausel, frei von gewissen — z. B. 10 oder mehr — ersten Procenten Beschädigung, werden die Unkosten mit zu dem Schaden gezogen. Bei einem unvermeidlichen Verkaufe im Nothhafen, oder wenn die Güter nach Strandungsfall den Bestimmungsplatz beschädigt erreichen, kömmt die Clausel nicht zur Anwendung und der ganze Schaden wird von dem Versicherer getragen.

Bei der Clausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ muß im letzteren, wenn die Güter die Bestimmung erreichen, die Beschädigung ohne Unkosten 10 pCt. des ermittelten Werthes der Waaren betragen, wird dann aber ohne Abzug ersetzt. Können beschädigte Güter nicht zum Bestimmungsort gelangen, und ist deren Verkauf im Nothhafen oder am Strandungsplatze unvermeidlich, so wird der volle Versicherungsbetrag unter Abzug des Erlöses von dem Versicherer vergütet.

Als Strandungsfall wird betrachtet, wenn ein Schiff durch zufällige Umstände auf Grund geräth und fest sitzen bleibt, oder nachdem es festgerathen ist, durch Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln oder auch durch Sturm und Fluth wieder flott gemacht wird. Strandungsfall ist nicht, wenn Schiffe unter gewöhnlichen Umständen in Häfen, Flüssen oder Watten beim Ablauf der Ebbe oder durch sonstige Seichtigkeit des Wasserstandes an den Grund gerathen. Bei Zweifeln werden die jedesmaligen Umstände in Betracht gezogen.

Im Fall von Beschädigung an Waaren, welche (sei es mit oder ohne specielle Bezeichnung oder Benennung derselben) ohne eine besondere anderweitige, in die Police eingerückte Verabredung versichert sind, gelten a) Artikel, welche zu einer der in dem nachstehenden Verzeichnisse sub A. bis E. erwähnten Classen gehören, stillschweigend als mit derjenigen Bedingung versichert, welche bei der betreffenden nachstehenden Classe bemerkt ist, und haftet der Versicherer daher nur dann, wenn der Schaden die bei solcher Classe bemerkte Höhe erreicht, wogegen b) alle übrigen nachstehend sub A. bis E. nicht genannten oder ausgenommenen Artikel stillschweigend als mit der Clausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ versichert gelten und behandelt werden.

*) Versicherungsbedingungen der Bremischen Seeversicherungs-Gesellschaften. Bremen 1854. Verlag von C. Schünemann.

Litt. A. Artikel, welche als frei von Beschädigung, wenn unter drei Procent versichert, gelten (Artikel mit s. g. reiner Police): Baumwolle, Nordamerikanische und Ostindische, in eckigen und geschnürten oder gepreßten Ballen; Baumwollen-Waaren in Kist.; Caffee in Fäss.; Cochenille in Ser. und Kist.; Frangen in Kist.; Garn und Zwirn in Kist.; Harz in Fäss.; Holz zum Bauen und zur Verfertigung von Mobilien, mit Ausnahme von Dielen; Indigo in Kist. und Ser.; Leinen und Leinen-Waaren in Kist.; Manufacturwaaren in Kist., nämlich: Gewebe aller Art von Flachs, Baumwolle, Wolle, Bast, Hanf und Haar, einfach oder gemischt; Nürnberger Waaren, oder gleiche Fabrikate anderer Orte, in Fäss. und Kist., mit Ausnahme von Uhren, Spiegeln, Spielzeug, Nadeln und musikalischen Instrumenten; Pech in Ton.; Schildpatt in Fäss. und Kist.; Segeltuch in Kist.; Seidenwaaren und mit Seide gemischte Stoffe in Kst.; Talg in Fss.; Wachs in Fss. und Kst.; Wollenwaaren in Kst.; sogenannte Ballots, welche, außer in Leinen, noch in Wachstuch, Theertuch oder Oeltuch verpackt sind, gelten in Betreff der Beschädigung den Kisten gleich, wenn bei der Versicherung Aufgabe davon gemacht ist, oder solche Art der Verpackung im Fall von Anspruch auf Schaden-Vergütung genügend nachgewiesen wird.

Litt. B. Artikel, welche als frei von Beschädigung, wenn unter fünf Procent versichert, gelten: Baumwolle, nordamerikanische, in runden Ballen; Reis in Fss.; Seide, rohe; Thee in Kst.; Wollenwaaren in Fss.

Litt. C. Artikel, welche als frei von Beschädigung, wenn unter zehn Procent versichert, gelten: Allaun in Fss.; Amidam in Fss. u. Kst.; Asche, nämlich: Pott-, Perl-, Stein- und Waid-Asche, in Fss.; Baumwolle, brasilische und westindische, in Ball.; Baumwollenwaaren, weiße und ungebleichte, in Pck.; Bleiweiß in Fss.; Bleizucker in Fss.; Borsten in Fss. und Kst.; Bürstenwaaren in Fss. und Kst.; Cacao in Sck.; Caffee in Sck.; (Caffee in Säcken kann auch mit der Bedingung „frei von Beschädigung, wenn unter fünf Procent“ in Taxen von nicht weniger als vierzig Säcken oder Ballen, versichert werden, sofern die Abladung von den Produktionsländern, in vorzüglichen hiesigen oder fremden Schiffen nach Bremen geschieht; dazu bedarf es jedoch einer besonderen Uebereinkunft mit dem Versicherer, sowie bei Abladungen von Ostindien und Brasilien der Verabredung einer höheren Prämie.) China in Kst. u. Ser.; Cigarren in doppelten Kst.; Cotton Bagging in Pack., mit Umschlag von Matten oder Rapper; Cristall Tartari in Fäss.; Farbewaaren, trockene, in Fäss., als: Smalte, Bremer Grün, Mennige 2c.; Fischbein in Kst. oder Fss.; Flachs in Fss. und Pck., in großen Taxen; Gallen in Sck.; Garn, Flächsen-, Wollen- und Baumwollen-, in Fäss. und Pck.; Gewürze in Fäss. und Kst., Gummi desgleichen, mit Ausnahme von Gummigutt; Haare, Hasen-, Cameel- und Pferdehaare, in Fss. und Kst.; Hasenfelle in Fss. u. Kst.; Hausenblasen desgl.; Hirschfelle in Fss.; Hopfen, amerikanischer, in gepreßten Ballen und direkt eingeführt; Hüte, Filz- und seidene, in Fss. und Kst.; Hutfilz in Kst.; Kleesaat in Fss.; Krapp in Fss.; Leinen in Pck.; Leinsaat in Ton.; Lumpen, leinene und wollene, in Bll.; Nelken in Fss. und Sck.; Pfeffer in Sck.; Piment in Sck.; Rhabarber in Kst.; Reis in Sck., in Taxen von 2500 Thlr.; Säcke in Pck.; Sago in Fss. und Kst.; Sassaparille in Ser.; Schafswolle in Bll.; Schellack in Kst.; Schwefel in Kst.; Segeltuch in Pck.; Soda in Fss.; Spiegelgläser, unbelegte; Tauwerk, getheertes; Vitriol in Fss.; Wachstuch in Kst.; Weinstein in Fss.; Wollenwaaren in Pck.; Zucker, in Broden, in Fss.

Litt. D. Artikel, welche als frei von den ersten zehn Procent Beschädigung, versichert gelten: Alle rohe und halb oder ganz fabricirte Tabake unter irgend einer Benennung und Verpackung, mit Ausnahme von lose im Schiff verladenen, und von amerikanischen Stengeln in Packen, Scraps und europäischen Blättern und Stengeln.

Bei Tabaks-Blättern und Stengeln in Fässern aus Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten indeß folgende Bedingungen als Regel: Maryland, Ohio, Masoncounty, Virginy und Kentucky Tabak: frei von Beschädigung, wenn unter sieben und ein halb Procent; Tabaksstengel: frei von Beschädigung, wenn unter zehn Procent, und dann nach Abzug der ersten fünf Procent für innere oder Landbeschädigung. Alles in Taxen von nicht weniger als Sechshundert Thalern.

Bei Verkäufen für Assecuradeurs-Rechnung von dergleichen Tabak oder Stengeln wird die Thara der Fässer auf gleiche Weise geordnet, wie es gebräuchlich, wenn sie im gesunden Zustande verkauft werden.

Findet der Versicherer in einzelnen Fällen Veranlassung diese günstigeren Bedingungen nicht zu bewilligen, also sich auf die oben angegebene allgemeine zu beschränken, so muß solches seinerseits bei Uebernahme der Versicherung festgesetzt werden. (Florida und Seedleaf in Kisten, wie auch alle andere Gattungen von rohen Tabak in Packen und Seronen oder Kanastern versichern die Compagnien zwar auch mit der Bedingung „frei von Beschädigung, wenn unter zehn pCt.,“ jedoch nur, wenn sie mit vorzüglichen Schiffen auf hier verladen sind und nur mittelst besonderer Uebereinkunft wegen Prämienzulage und Taxeneintheilung. Auch gilt dabei als Regel, daß in anwendbaren Fällen nur die beschädigten Rollen, Docken oder Malotten aus jedem Collo herausgenommen und für Rechnung des Versicherers verkauft werden.

Litt. E. Für rohe Zucker in Kisten und Fässer gilt im Allgemeinen die Bedingung, daß zur Berechtigung von Anspruch auf Vergütung für Beschädigung ein Untergewicht an jeder Kiste weißen Zucker von mindestens drei pCt., an jeder Kiste gelben oder braunen Zucker von fünf pCt., und an jedem Faß Muscovade oder Bastern von acht pCt. am Bruttogewicht stattfinden muß. Stellt sich heraus, daß ein solches Untergewicht stattfindet, so ist nicht erforderlich, daß der Schaden drei pCt. des Versicherungswerthes betrage; es wird vielmehr jeder Schaden an einzelnen Kisten oder Fässern vergütet, bei welchen sich das stipulirte Untergewicht herausstellt, weshald auch bei gleicher Waare eine Eintheilung in Taxen überflüssig ist. Gestampfte raffinirte Zucker (Melis und Lumpen) in Kisten oder in Fässern, werden in Betreff der vorstehenden Bedingung dem rohen weißen Zucker in Kisten gleichgestellt. (Die Compagnien versichern zwar auch rohe Zucker in Kisten von den Häfen Cubas und Brasiliens nach Bremen in vorzüglichen hiesigen oder fremden Schiffen und für eine verhältnißmäßig höhere Prämie, ohne die Nebenbedingung des vorausgesetzten Untergewichts, jedoch nur mittelst besonderer Uebereinkunft, und Cuba Kisten nur „frei von Beschädigung wenn unter fünf Procent“ und in Taxen von nicht weniger als zwanzig Kisten, Brasil Kisten dagegen nur „frei von Beschädigung wenn unter sieben Procent“, und in Taxen von nicht weniger als fünf Kisten.) Rohe Zucker in Kranjangs gelten, wenn direkt vom Produktionslande, oder auch von hier abgeladen, als frei von Beschädigung, wenn unter zehn Procent versichert, jedoch nur in Taxen von nicht weniger als 2500 Thaler.

(Anmerkung.) Von Waaren, welche in vorstehend sub A. bis E. aufgeführten Classen nicht benannt sind, versichern die Gesellschaften die folgenden: Arrowroot oder Pfeilwurzel in Kist., Canehl und Cassia in Fardelen und Gonjes, Corinthen in Fäss., Eisenwaaren, Messing- und Kupferwaaren in Kist. und Fäss., trockne Felle in Pack., trockne Häute, Heede in gepreßten Pack., gedarrtes Getreide, Mehl in Fäss., Nadeln in Kist. und Fäss., Papier in Kisten oder Ballots, wie für Mexico gebräuchlich, fertige Spiegel und belegte Spiegelgläser mit der Bedingung „frei von Beschädigung, wenn unter zehn pCt.,“ jedoch nur mittelst besonderer Uebereinkunft und gegen zu vereinbarende höhere Prämie.

Wenn versicherte Güter im beschädigten Zustande den Bestimmungsort erreichen, und zur Berechnung des Schadens das Gewicht oder die Maaße ausgemittelt werden muß, welche dieselben in unbeschädigtem Zustande gehabt hätten, so ist solches in der Regel nach der mittleren Auslieferung gleicher Güter unter ähnlichen Umständen anzunehmen, insofern darüber keine ausdrückliche Bestimmung im Nachstehenden, oder in der Police gemacht ist. Diese ausdrückliche Bestimmung tritt ein: 1. bei der Auslieferung des Gewichts von rohem Zucker. Es wird nämlich angenommen: a) daß roher Zucker in Kisten in unbeschädigtem Zustande wie folgt nach hiesigem Gewicht ausliefern müßte: die spanische Brutto Arrobe 30 Pfd., die brasilische Brutto-Arrobe 29, desgleichen Netto-Arrobe 26½, der englische Brutto-Centner 101, von den Vereinigten Staaten von Amerika die 100 Pfd. 90, von Frankreich und Holland die 50 Kilogr. Brutto 100, ferner in Kranjangs von Java der Netto-Pikul 117½ Pfd. Als Regel gilt ferner b) daß diese Gewichts-Reduction auf beschädigte Muscovaden und Bastern-Zucker in Fässern nur Anwendung findet, wenn keine unbeschädigte gleiche Waare bei demselben oder mit einem gleichzeitig expedirten anderen Schiffe, zur Norm vorhanden ist, und daß von dem durch jene Gewichtsreduction ermittelten Schaden für gewöhnliches Untergewicht fünf pCt. abgezogen werden.

2. Bei Tabak und solchen andern Gütern, die durch Beschädigung keine Verminderung des Gewichts erleiden können, darf das berechnete gesunde Gewicht niemals höher als das gelieferte Gewicht in beschädigten Zustande sein, vielmehr muß, den Umständen nach, ein angemessenes Verhältniß zwischen beiden stattfinden.

3. Bei Getreide, und solchen andern gemessenen trocknen Waaren die durch Beschädigung keine Verminderung der Maaße erleiden, darf dem Versicherer nur in dem Falle eine Untermaaße zur Last gebracht werden, wenn durch Pumpen oder auf sonstige Weise ein Verlust entstanden ist, der in sich selbst oder in Verbindung mit der etwaigen Beschädigung, die vorbehaltenen Procente der Beschädigung erreicht, resp. überschreitet.

Flüssige Waaren, unter einer allgemeinen oder besonderen Benennung sind nur in den nachstehend sub A. dieses §. benannten Fällen für Leckagie oder Bruch versichert, und zwar unter den folgenden, sub B. bestimmten Abzügen für gewöhnliche Leckagie.

A. Fälle, die Anspruch auf Vergütung für Leckagie oder Bruch begründen: 1. wenn die Ladung in einem Nothhafen entladen war; 2. wenn das Schiff aufgebracht und länger als 2 Monate angehalten gewesen, auch der Kriegsmolest nicht von der Versicherung ausgenommen, oder dieselbe nur für Seegefahr geschlossen war; 3. im Strandungsfalle; 4. wenn das Schiff gestoßen, d. h. mit Heftigkeit einen festen oder harten Grund berührt hat ohne darauf sitzen zu bleiben; oder auch, wenn dasselbe durch Ansegeln eine heftige Erschütterung erlitten hat.

B. Abzug für gewöhnliche Leckagie: a) bei Reisen nach einem Hafen an der Nordsee: auf weißen Wein von Bordeaux 4 pCt., auf rothen Wein von Bordeaux 3, auf beide, auf der Mutter 8, auf weißen Wein, von den übrigen Häfen in der Bucht von Frankreich 6, auf rothen Wein, desgleichen 4, auf Wein von Lissabon und Porto 4, auf Wein von den spanischen und französischen Häfen im Mittelländischen Meere 5, auf Wein von Italien 5

auf Branntwein von Frankreich oder Spanien 4, auf Essig von Frankreich 3, auf Rum von England 5, auf Rum von Westindien oder Nordamerika 8, auf Rum von Brasilien 10, auf Arrak von Batavia 10, auf Honig von Westindien 10, auf Syrop von England oder Frankreich 8, auf Terpentinöl von Häfen Europas, in doppelten Fässern 5, desgleichen in einfachen Fässern 10, desgleichen von Amerika 5 pCt. mehr, auf Thran von Amerika mit Reduction von $31\frac{1}{2}$ Gallon zur hiesigen Tonne 5, auf Thran von England mit Reduction der Imperial Tun zu $9\frac{1}{4}$ hiesige Tonnen 3, auf Thran, direct von der Fischerei in der Südsee 10, auf Hanföl, Thran und Theer, aus Rußland, Norwegen oder Schweden 5, auf Olivenöl aus Häfen des Mittelländischen Meeres in Fässern mit eisernen Reifen 5 pCt.

b) von europäischen Häfen nach Westindien und Amerika: auf Wein, Branntwein, Essig, Oel und Theer in gewöhnlicher Fustage 5 pCt.

c) von einem Hafen der Nordsee nach einem anderen derselben oder der Ostsee: auf Wein, Branntwein, Rum, Syrop, Honig, Oel und Thran 3 pCt.

Bei sonstigen hier nicht benannten Gegenständen und Reisen findet ein den obigen Bestimmungen angemessenes Verhältniß statt.

Die Vergütung eines Mehreren tritt aber nur dann ein, wenn die gefundene Leckagie einer jeden Taxe diese als gewöhnlich angenommene Leckagie um drei pCt. übersteigt.

An Flüssigkeiten aller Art in Flaschen und Krügen werden, wenn Defekte in obigen Fällen zur Vergütung kommen, die ersten fünf pCt. abgezogen.

Bei einer Versicherung mit der Clausel „frei von Kriegsmolest" ist keinerlei Folge einer feindseligen Behandlung durch diese Versicherung gedeckt, und sie läuft gänzlich ab in dem Augenblicke, da das Schiff, welches so versichert ist, oder welches den so versicherten Gegenstand enthält, irgendwo, wenn auch nur zur Untersuchung, gewaltsam eingebracht ist.

Es wird demnach bei einer solchen Versicherung eine Beraubung, Beschädigung oder Vernichtung des versicherten Gegenstandes durch Kriegsschiffe oder Kaper nicht vergütet, und ebenfalls nicht eine Havarie-Grosse, die aus einem Seewurf, oder einer sonstigen Aufopferung, zur Vermeidung dieser Gefahren, oder zur Befreiung aus denselben hervorgehen mag.

Vereinbart sich der Versicherte mit dem Versicherer über einen Wiederanfang der Versicherung für den Fall der Freigabe des Schiffes innerhalb eines gewissen Termins, es geschehe dies nun beim Abschluß des Vertrags, oder auch erst nachdem das Schiff aufgebracht worden, so bedarf es einer besonderen Uebereinkunft, wenn Beschädigung, Leckagie oder irgend ein sonstiger Mangel an der Waare mit einbegriffen sein soll.

Bei einer Versicherung mit der Clausel „blos für Seegefahr" wird der Risico des Versicherers zwar durch Anhaltung und Aufbringung des Schiffes nicht unterbrochen, sondern dauert bis zum Ende der versicherten Reise, oder bis zur Condemnation des versicherten Gegenstandes fort, aber der Versicherer haftet weder für Beraubung, Beschädigung oder Vernichtung des versicherten Gegenstandes durch Kriegsschiffe oder Kaper, noch für Abfindungen und Unkosten der Anhaltung und Reclame, so wenig als für sonstige unmittelbare Folgen einer feindseligen Behandlung; ebenfalls nicht für den Schaden, welcher aus der Condemnation des Schiffes für die freigegebenen Güter durch den Verkauf derselben, oder deren Beförderung zum Bestimmungsplatz entstehen mag.

Dauert die Anhaltung länger als zwei Monate, so ist der Versicherer von dem Ersatz aller Beschädigung, Leckagie, so wie Bruchs und jedes sonstigen Mangels an den versicherten Gütern frei, es sei denn, daß das Schiff nach seiner Freigabe auf der Fortsetzung seiner Reise strande, in welchem Falle die oben erwähnten Bestimmungen, wie bei einer Versicherung mit der Clausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" zur Anwendung kommen.

(Fortsetzung folgt.)

— Der Communal-Landtag der Neumark hatte schon längst die Mängel des neumärkischen Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 17. Juli 1846 und besonders die dadurch hervorgerufene Ueberbürdung der dritten und vierten Klasse der Versicherten erkannt. Er nahm diese Angelegenheit bereits in den Jahren 1851 und 1852 in Berathung und setzte in Folge derselben unter dem 25. Novbr. v. J. eine Commission nieder, welche mit der Ausarbeitung eines motivirten Gutachtens über diesen Gegenstand beauftragt wurde. Nachdem sich der erste Ausschuß des 27. Communal-Landtages über den von der Commission vorgelegten Bericht gutachtlich ausgelassen hatte, beschloß die Communal-Landtags-Versammlung mehrere Abänderungen des Reglements, welche des Königs Majestät nunmehr in einer Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846, unterm 3. April d. J., Allerhöchst sanctionirt hat. (Pr. C.)

— Die Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt gewährt für das Jahr 1853 für die Mobiliar-Versicherungen 50 pCt. der auf diese Zeit treffenden Prämienrate als Dividende.

— Die preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin hat so eben ihren 15. Rechenschaftsbericht veröffentlicht, dessen Hauptsummen im Vergleich mit den Vorjahren ergeben:

Gegenwärtige Anzahl der Einlagen	1851	1852	1853
vollständige	31,692	33,081	34,576
unvollständige	150,107	151,619	153,977
Total	181,799	184,700	188,553
ursprünglich war die Zahl	197,186	202,017	207,855
abgegangen sind seit Beginn	15,387	17,317	19,302
An der Rentenausmessung nehmen Theil, einschließlich der Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen Thlr.	6,169,102	6,398,750	6,649,090
Summe des Rentencapitals "	6,014,015	6,268,720	6,536,234
für das nächstfolgende Jahr sind post numerando auf vollständige Einlagen auszuzahlen	141,230	150,045	158,697
daher auf unvollständige Einlagen gutzuschreiben	114,932	120,000	124,577
die höchste Rente beträgt	ℛ 8. $20\frac{1}{2}$	ℛ 9. $28\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{3}$ %

Das Vermögen der Anstalt bestand Ende 1853 in 6,908,008 Thlr. 22 Sgr. welche mit Ausnahme von nur 505,400 Thlr. Staatspapieren, in Hypotheken und Faustpfand angelegt sind, eine Vorsicht, welche sich in Zeiten wie die gegenwärtigen, wo der Mißcredit der Staatspapiere auf diejenigen zurückwirkt, die sie besitzen, besonders lohnt.

— Baden. Es haben die Brandschäden der hiesigen Landesanstalt betragen:

	1853	1852	1851
im Seekreis ....fl.	113,366	91,206	224,007
" Oberrheinkreis "	60,829	195,634	246,036
" Mittelrheinkreis "	50,929	74,069	62,708
" Unterrheinkreis "	33,398	32,090	60,515
	fl. 258,522	392,999	593,266

Die Beiträge, nach dem neuen Gesetz vom 29. März 1852 nach Classen zu erheben, sind in der

	I.	II.	III.	IV. Classe
mit	5	7	$8\frac{1}{2}$	10 Kr.

von 100 fl. Versicherungssumme ausgeschrieben.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.